

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 11.08.2023

Aufgrund von §§ 9, 10 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 22. Juli 2023 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Dezember 2007, zuletzt geändert am 23. Juli 2022 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2022, S. 62) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13 Virtuelle Vertreterversammlung

- (1) Ist eine Sitzung der Vertreterversammlung aus besonderen Gründen in Präsenz nicht durchführbar, so kann sie unter Beachtung der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 14 ausnahmsweise virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden und Beschlüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation herbeigeführt werden.
- (2) Über die Durchführung der Vertreterversammlung als Online-Versammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Für die Einberufung der Vertreterversammlung, für die Sitzungsleitung, die Debatten und die Abstimmungen sowie für die Protokollierung gelten die satzungsgemäßen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Für die Online-Versammlung ist ein technischer Weg zu wählen, der den Mitgliedern der Vertreterversammlung eine Teilnahme mit gängiger IT-Ausstattung ermöglicht. Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt.
- (5) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (6) Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der virtuellen Vertreterversammlungen stellt die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer interessierten Kammermitgliedern auf Verlangen die Zugangsdaten für die Online-Versammlungen zur Verfügung.

- (7) Alle Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- (8) Bei der Sitzung dürfen nur teilnahmeberechtigte Personen anwesend sein. Die Teilnehmenden müssen sich auf Verlangen identifizieren. Weiterhin ist technisch sicherzustellen, dass alle redeberechtigten Mitglieder sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.
- (9) Bei vertraulichen Sitzungsgegenständen haben die Mitglieder der Vertreterversammlung sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Ergebnis der Beratung keine Kenntnis erlangen können. Bei vertraulichen Beratungen und Abstimmungen ist technisch sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (10) Wortmeldungen für die Rednerliste erfolgen auf Beschluss der Vertreterversammlung entweder durch Handaufheben, durch Eingabe des Redewunsches im Chatverlauf des verwendeten Videotools oder auf anderem technischen Weg. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung dem Verfahren widersprechen.
- (11) Die Abstimmung erfolgt entweder durch namentlichen Aufruf der Mitglieder der Vertreterversammlung oder auf technischem Weg unter Verwendung von automatisierten Abstimmungsprogrammen gemäß Absatz 12. Beschlüsse sind gültig, wenn
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Satzungsänderungen mindestens Zweidrittel der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (12) Abstimmungen und Wahlen können unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung dem Abstimmungsverfahren zuvor widersprochen haben. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahrens zu gewährleisten, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wird geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, so ist die Anonymität der Stimmabgabe technisch zu gewährleisten.
- (13) Die Kammer passt das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards an.
- (14) Für die Protokollführung wird eine Tonaufnahme durch die Kammer erstellt. Ausgenommen sind nichtöffentliche Beratungen und Beschlussfassungen. Die Aufzeichnung darf nur intern von der Geschäftsstelle verwendet und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie ist nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich zu löschen. Ton- oder Bildaufzeichnungen durch andere Teilnehmende der Sitzung sind nicht gestattet.“

2. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 14 und 15.

§ 2 **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Vorstehende **Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** einschließlich Verhältnismäßigkeitsprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern (Heilberufekammergesetzes) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Stuttgart, den 7. August 2023

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 7. August 2023, Az. 31 – 5415.3 – 005/0001 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11. August 2023

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg
LZK BW 08/2023

Satzung zur Änderung der GO VV der LZK BW